

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 10. August 1950

[Nr. 86]

Tag	Inhalt	Seite
31.7.50	Anordnung über die vorübergehende Aufhebung der Kontingentierung im Gasverbrauch .....	727
27.7.50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen .....	727

Anordnung  
über die vorübergehende Aufhebung  
der Kontingentierung im Gasverbrauch.

Vom 31. Juli 1950

Auf Grund des Beschlusses der Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. Mai 1949 über die Ermächtigung der Hauptverwaltung Wirtschaftsplanung zur Bestimmung der Waren, die der planmäßigen Verteilung unterliegen, (ZVOB1. I S. 375) wird bestimmt:

(1) Der Gasverbrauch <sup>§ 1</sup> ist mit sofortiger Wirkung bis 30. September 1950 ohne Bindung an Kontingente gestattet, soweit dies die Verhältnisse der einzelnen Versorgungsgebiete zulassen.

(2) Die Entscheidung für die einzelnen Versorgungsgebiete trifft der Landesgasverteiler, und zwar bei einer Versorgung außerhalb des Verbundnetzes nach vorheriger Anhörung des zuständigen Gaswerkes.

§ 2

Der Verkauf hat zu den jeweils geltenden Tarifen zu erfolgen.

Berlin, den 31. Juli 1950

Ministerium für Planung  
Rau  
Minister

Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten,  
Fellen und anderen tierischen Rohstoffen.

Vom 27. Juli 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 22. Juni 1950 über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GB1. S. 597) wird bestimmt:

### Abschnitt I

Ablieferung von Häuten (Lederrohhäuten), Fellen  
(Lederrohfallen) und anderen tierischen Rohstoffen

§ 1

(1) Ablieferungspflichtige nach § 2 Abs. 1 der Verordnung müssen sämtliche Häute (Lederrohhäute)

und Felle (Lederrohfälle) an zugelassene Erfassungsbetriebe oder deren Sammler nach folgenden Fristen abliefern:

- a) in frischem Zustande:  
nicht später als am Tage nach der Enthäutung;
- b) in konserviertem Zustande:  
nicht später als 2 Wochen nach der Enthäutung.

(2) Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Lederrohhäute und -feile sowie Hörner, Hufe und Hornschuhe von Kadavern nicht abliefern, wenn diese Tiere infolge ansteckender Krankheiten (z. B. Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Pocken, bösartige Ödeme, äpisootische Lymphangitis — seuchenartige Lymphgefäßentzündung —, infektiöse Anämie und Bradsotseuche bei Schafen) verendet sind.

(3) Viehschlachtende Betriebe oder Besitzer von Schweinen, die die Schweine zum eigenen Fleischverbrauch schlachten, sind nicht verpflichtet, Häute von Schweinen unter 50 kg Lebendgewicht abzuliefern. Altschneider und Eber über 250 kg Lebendgewicht sind nicht enthäutungspflichtig.

(4) Häute von Hunden und Katzen sind ablieferungspflichtig, wenn die Tiere gewerblichen Betrieben zur Tötung zugeführt wurden.

§ 2

(1) Die Erfassungsstellen haben die zur Erfassung von Lederrohhäuten und -feilen sowie von Hörnern, Hufen und Hornschuhen erforderliche Anzahl von Sammlern einzusetzen.

(2) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben dem Ablieferer für die angelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

(3) Die Erfassungsstellen und deren Sammler dürfen nicht gleichzeitig Verarbeiter von Lederrohhäuten und -feilen sowie von Hörnern, Hufen und Hornschuhen sein. Das Entschlachten der Hörner ist ihnen untersagt. Hufe sind eisenfrei und ohne Bein-knochen zu erfassen.

(4) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben die Tierhalter über die Erstbearbeitung, die